

# Allgemeine Geschäfts-Bedingungen der agdacom, AG für Daten-Communication

## 1. Gültigkeit

Für den Geschäftsverkehr zwischen der agdacom und deren Kunden und Partner gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts-Bedingungen („AGB“). Abweichende Regelungen und insbesondere Bedingungen des Kunden, die mit diesen AGBs in Widerspruch stehen, sind nur gültig, wenn sich die agdacom schriftlich damit einverstanden erklärt hat. Die vorliegenden AGBs haben Gültigkeit für Vereinbarungen zwischen der agdacom und dem Kunden für den Kauf von Telekommunikations-Equipment, Softwarelizenzen, Hardware, Installationen und Dienstleistungen.

Im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung haben die AGBs Gültigkeit, selbst wenn bei einer einzelnen Bestellung nicht speziell darauf verwiesen wird.

Sollten Teile dieser AGBs nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt. Die nichtigen oder rechtsunwirksamen Bestimmungen sollen so ausgelegt werden, dass der angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

## 2. Bestellungen / Vertragsabschluss und –inhalt

Jede Bestellung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung der agdacom, sofern nicht bereits ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien geschlossen oder eine Lieferung ohne Auftragsbestätigung durch die agdacom ausgeführt wird. Im Übrigen sind mündliche Vereinbarungen nur gültig, sofern und soweit sie die agdacom schriftlich bestätigt hat.

Die agdacom ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständig abzurechnende Leistung.

## 3. Preise

Die von der agdacom angegebenen Preise verstehen sich rein netto zuzüglich MwSt ab Domizil agdacom in Schweizer Franken. Frachtkosten, Verpackungsmaterial und –aufwand sowie Frachtversicherungen gehen zu Lasten des Kunden.

Die agdacom behält sich ausdrücklich vor, vertraglich vereinbarte Preise anzupassen, falls zwischen Vertragsschluss und Lieferung die Kurse der Fremdwährungen oder Zolltarife für im Ausland eingekaufte Produkte oder die Preise der Lieferanten der agdacom geändert haben. Bei Zeitangaben zur Erbringung einer Dienstleistung in Kostenvoranschlägen und Offerten handelt es sich um absolut unverbindliche Annahmen. Die Abrechnung erfolgt gemäss tatsächlichem Aufwand zu genannten Einzelpreisen oder (z.B. bei Fehlen) zu aktuellen Tages- oder Stundenansätzen.

Die Gebühren für die Nutzung der Software sind entweder einmalig oder periodisch zu entrichten.

## 4. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen, auch wenn Teilleistungen fakturiert werden, spätestens 20 Tage nach Fakturadatum ohne jeden Abzug fällig. Alle Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Kunden. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich ein säumiger Kunde ohne Mahnung in Verzug und hat einen Verzugszins zu entrichten, der 4% über dem jeweils aktuellen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt, aber mindestens 6% beträgt.

Die Zahlungsfristen sind vom Kunden auch einzuhalten, wenn Lieferverzögerungen, die nicht von der agdacom verursacht wurden, eingetreten sind oder wenn unwesentliche Teile fehlen, dadurch aber der (eingeschränkte) Gebrauch der bestellten Ware nicht verunmöglicht wird.

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Zahlungspflichten mit Gegenforderungen zu verrechnen oder Zahlungen aufgrund von Mängelbeanstandungen zurückzubehalten, ausser wenn die agdacom hierzu schriftlich ihre Zustimmung gegeben hat.

Bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermins durch den Kunden hat die agdacom das Recht, jederzeit die Leistungserfüllung zu unterbrechen bzw. vom betroffenen Vertrag zurückzutreten.

Die agdacom behält sich das Recht vor, die auszuliefernden Waren auf Kosten des Kunden gegen Nachnahme zu liefern.

agdacom behält sich vor, eine Bankgarantie zu verlangen.

## 5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Tilgung des Preises bleiben die gelieferte Ware sowie ausgeführte Installation im Eigentum der agdacom. Werden gelieferte Waren der agdacom in ein anderes System eingebaut (Integration), so räumt sich agdacom Miteigentum sowie ein Retentionsrecht am gesamten System ein.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass ein entsprechender Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister am Domizil des Kunden eingetragen wird und ermächtigt die agdacom hiermit ausdrücklich, die Anmeldung auch in seinem Namen abzugeben. Der Kunde verpflichtet sich, bei allen Massnahmen mitzuwirken, die zum Schutze des Eigentums erforderlich sind.

## 6. Nutzung von Software

Beim Kauf von Software-Material hat der Kunde das Recht, diese Software auf der definierten Hardware zu nutzen. Die Urheberrechte der Software bleiben in jedem Fall bei agdacom oder dem Lizenzanbieter. Das Nutzungsrecht der Software beinhaltet keinen Anspruch auf Lieferung neuer Software-Releases und beschränkt sich auf den vom Lizenzanbieter bestimmten Gebrauch. Ein unbefristeter Lizenzschlüssel wird erst nach Zahlungseingang bei agdacom abgegeben.

## 7. Supportleistungen

Supportleistungen sind im Preis für Waren nicht inbegriffen. Werden Supportleistungen vom Partner oder von dessen Kunden verlangt, werden diese von der agdacom zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 8. Lieferfristen und Annahmeverzug

Die vereinbarten Lieferfristen werden durch die agdacom unter Vorbehalt von Verzögerungen, die von der agdacom nicht zu vertreten sind, wie Lieferverzögerungen von Lieferanten der agdacom, Verzögerungen von Mitwirkungshandlungen des Kunden etc., eingehalten. Allfällige Lieferverzögerungen geben dem Kunden in keinem Falle Anspruch auf Schadenersatz oder auf Rücktritt vom Vertrag.

Lieferfristen beginnen an jenem Tag, an dem die Bestellung rechtskräftig wird (vgl. vorstehende Ziff. 2), zu laufen.

Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, ist die agdacom berechtigt, nach ihrer Wahl entweder die bestellte Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden zu hinterlegen und sich dadurch von ihren Verbindlichkeiten zu befreien, oder sofort vom Vertrag zurückzutreten. Die agdacom wird dem Kunden vor Ausübung ihres Wahlrechtes eine kurze Nachfrist zur Annahme ansetzen.

Werden Lieferungen aus Gründen, die nicht von der agdacom verursacht wurden, unmöglich, so ist der Kunde zum Vertrags-Rücktritt berechtigt, kann aber hierfür von der agdacom keinen Schadenersatz verlangen.

## 9. Versand

Der Versand von bestellten Waren erfolgt grundsätzlich nach bestem Ermessen der agdacom, aber auf Rechnung und Gefahr des Empfängers entweder per Bahn, Post oder einer privaten Organisation. Beschwerden über Beschädigungen oder Verlust des Transportgutes sind vom Kunden selbst bei Empfangnahme direkt an die betreffende Transportanstalt zu richten.

(Fortsetzung siehe Rückseite)

## AGB der agdacom, AG für Daten-Communication (Fortsetzung)

### 10. Erfüllungsort und Übergang von Nutzen und Gefahr

Erfüllungsort ist stets am Domizil der agdacom, selbst wenn die Lieferung franko oder unter anderen Klauseln erfolgt.

Nutzen und Gefahr gehen bei der Aushändigung der Ware an den Kunden oder an eine Transportanstalt am Domizil der agdacom auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn der Transport durch die agdacom organisiert und geleitet wird.

Wird der Versand bzw. die Übergabe aus Gründen verzögert oder verunmöglicht, die nicht von der agdacom zu vertreten sind, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden unter Vorbehalt der vorstehenden Ziff. 8, Abs. 3 (Annahmeverzug des Kunden) gelagert.

### 11. Abnahme

agdacom kann den Kunden zur Teilnahme an der Abnahme einladen. Sofern keine schwerwiegenden Mängel festgestellt werden, gelten die Produkte und/oder Dienstleistungen als vom Kunden abgenommen. Falls Mängel auftreten, welche die Abnahme der Produkte und/oder Dienstleistungen als unzumutbar erscheinen lassen, hat der Kunde agdacom Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Frist zu beheben. Anschliessend findet eine weitere Abnahme statt.

Kleinere Mängel, welche den Betrieb des Kunden nicht wesentlich beeinträchtigen, sind kein Hindernisgrund für die Abnahme. Die agdacom und der Kunde werden sich in einem solchen Fall einigen, ob und innert welcher Frist diese Mängel von agdacom behoben werden.

Wird kein Abnahmeprotokoll erstellt, gelten Produkte und Dienstleistungen als abgenommen, sofern der Kunde innert 1 Woche nach Erhalt der Produkte (spätestens jedoch 2 Wochen nach Meldung der Versandbereitschaft) keine Beanstandung betreffend Menge, Ausführung oder sichtbarer Mängel der Produkte erhebt. Sobald der Kunde die Produkte in operativen Betrieb nimmt, gelten diese in jedem Fall als abgenommen.

### 12. Garantie

Auf Eigenleistungen und –produkte verpflichtet sich die agdacom während einem Zeitraum von 12 Monaten seit Lieferung der Waren, die vom Kunden rechtzeitig gerügten Mängel zu beheben, indem sie die schadhafte oder unbrauchbare Teile nach ihrer Wahl entweder ersetzt bzw. ersetzen lässt oder verbessert bzw. verbessern lässt. Jeder weitere den Wert der gelieferten Ware übersteigenden Anspruch des Kunden, insbesondere auf Schadenersatz und/oder Auflösung des Vertrages ist wegbedungen. Auf Software besteht kein Garantieanspruch.

agdacom garantiert, dass die Produkte in funktionstüchtigem Zustand geliefert werden. Darüber hinaus übernimmt agdacom keine weiteren Garantien wie z.B. für Funktionalität innerhalb eines EDV-Systems oder mit einer bestimmten Applikation. Die in Ziff. 12 genannten Garantien sind abschliessend. agdacom leistet insbesondere keine Gewähr für die Wiederverkäuflichkeit der gelieferten Produkte oder für deren Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck.

Ist eine Software auf der durch agdacom gelieferten oder durch den Kunden zur Verfügung gestellten Hardware zusammen mit anderen auf dem gleichen System / Netzwerk installierten Applikationen nicht lauffähig, so kommt der Kunde für die Beschaffung der zusätzlich benötigten Hardware auf. Ein Recht auf Vertragsrücktritt entsteht dadurch nicht.

Die Verantwortung für die Auswahl und den Gebrauch der bestellten Ware sowie für die damit erzielten Resultate liegt beim Kunden. Die Garantie deckt keine Beschädigungen an der bestellten Ware, die auf äussere Einflüsse, unrichtige Bedienung, Manipulationen und andere Gründe, die nicht von der agdacom zu vertreten sind, zurückzuführen.

Garantieleistungen können nur bei sachgemässer Behandlung erbracht werden. Schäden, die durch Einwirkungen von aussen und durch unberechtigte Eingriffe verursacht worden sind, werden ausgeschlossen.

Auftretende Störungen, die in die Garantieleistung fallen, berechtigen den Kunden nicht, vom Kauf zurückzutreten. Wandlung ist ausgeschlossen.

Der Kunde hat die gelieferte Ware unmittelbar zu prüfen und allfällige Mängel spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Lieferdatum zu rügen. Unterlässt er diese fristgerechte Mängelrüge, gilt die Lieferung als mängelfrei akzeptiert.

Rücksendungen von Lieferungen dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis der agdacom innert 8 Tagen erfolgen. Die Rechnung / der Lieferschein muss immer beigelegt werden.

Für Produkte von Drittlieferanten (Handelsprodukte) gelten maximal die vom entsprechenden Lieferanten oder Hersteller gewährten Garantieleistungen und AGB. Dies gilt für Garantiefrist, Leistungsumfang, Rücktrittsrecht und alle weiteren Rechte des Kunden.

Von den Herstellern nicht gedeckte Garantieleistungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Während Reparaturzeiten, Ausbesserungen etc. besteht kein Ersatzanspruch.

### 13. Haftung

Für Personen- und Sachschaden des Kunden, welchen die agdacom verschuldet hat, haftet agdacom im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis zu maximal CHF 3 Mio., es sei denn, es besteht ein weiterreichender Versicherungsschutz. Jede weitergehende Haftung gegenüber Kunden und Dritten ist ausgeschlossen.

Die Haftung beschränkt sich auf nicht direkt durch die agdacom bearbeitete Objekte sowie auf Beschädigungen durch grobe Fahrlässigkeit oder Absicht. Für Schäden, welche durch von agdacom beauftragte Firmen (z.B. Unterakkordanten) verursacht wurden, haftet agdacom nicht. (agdacom ist jedoch in solchen Fällen bereit, eine Vermittlerrolle zu übernehmen.)

Die agdacom haftet nicht für Folgeschäden.

### 14. Wiederausfuhr

Bezüglich der Wiederausfuhr von Ware, welche gemäss einer der Abteilung für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement bzw. dem US Department of Commerce (Office of Export Administration) sowie anderen ausländischen Behörden gegenüber eingegangenen Verpflichtung grundsätzlich untersagt bzw. nur nach Erhalt einer besonderen Bewilligung gestattet ist, geht diese Verpflichtung auf den Kunden über und ist von ihm bei einem allfälligen Wiederverkauf dem jeweiligen Erwerber zu überbinden.

### 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Geschäftsbeziehungen der agdacom mit Kunden unterliegen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Bülach. Die agdacom hat ausserdem das Recht, den Kunden an seinem Sitz zu belangen.